

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für aktiven und selbstlosen Einsatz, beispielhafte Arbeitserfolge, mutiges und umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen.

§ 3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Verkehrswesen,
- b) der Minister für Nationale Verteidigung,
- c) der Präsident der Direktion des Seeverkehrs und der Hafengewirtschaft,
- d) die Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft,
- e) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen zu erfolgen.

§ 5

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Medaille wird in 3 Stufen: Bronze, Silber und Gold verliehen.

§ 9

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am „Tag der Seeverkehrswirtschaft“.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, aus Tombak, bronze-, Silber- oder goldfarben eloxiert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein Emblem der Seeverkehrswirtschaft, das von zwei durchlaufenden Lorbeerzweigen flankiert wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von den Worten „Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“ flankiert wird.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit ankerblauen, in den äußeren Dritteln von je einem schmalen roten senkrechten Streifen durchzogenem Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange, auf die ein stilisierter Anker entsprechend der Stufe bronze-, silber- oder goldfarben aufgelegt ist.

§ II

Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform und an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gilt die Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste in der
Seeverkehrswirtschaft“**

§ 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft“.

§ 2

Die Medaille wird für langjährige, treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit in der Seeverkehrswirtschaft verliehen.

§ 3

(1) Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

in Bronze — für 15jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,

in Silber — für 25jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,

in Gold — für 40jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit.

(2) Für die Berechnung der Beschäftigungszeit gelten die Verordnung vom 1. Juli 1965 über die Pflichten und Rechte der Werk tätigen in der Seeverkehrswirtschaft (GBl. II S. 539) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.